

Der Reichskommissar für die  
ges. norweg. Gebiete  
Dienststelle Trondheim

Trondheim, 13.12.1941  
Stiftsgården

Presseabteilung  
III F 764/01 He

Leitlinien für die Presse Nr. 25/41  
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

1. Es wird nochmals daran erinnert, dass Mitemmeldungen über norwegische Schiffversenkungen verboten sind. Derartige Meldungen können nur nach Vorlage bei der Presseabteilung Trondheim gebracht werden.
2. Über den Arbeitsdienst in Norwegen sowie in anderen Ländern dürfen lediglich über NTB verbreitete Artikel gebracht werden.
3. Aus gegebenem Anlass wird erneut darauf hingewiesen, dass jede Beschäftigung mit dem Handelsvolumen zwischen Norwegen und Deutschland sowie anderen Ländern verboten ist. Ebenso dürfen keinerlei Handelsstatistiken veröffentlicht werden, wenn nicht ausdrückliche Freigabe durch die Presseabteilung erfolgt.
4. Der Verkauf von Waren, insbesondere an den finnischen General-Kaufmann, ist nach dem Gesetz des finnischen Handelsministeriums verboten. Der Verkauf von Waren an den finnischen Kaufmann ist ebenfalls verboten.

13.12.41

